

# Große Verwaltungs- und Kommunalreform

09. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | 2 |
| Artikel 2 | 2 |
| Artikel 3 | 2 |
| Artikel 4 | 2 |
| Artikel 5 | 3 |
| Artikel 6 | 3 |
| Artikel 7 | 4 |
| Artikel 8 | 4 |
| Artikel 9 | 5 |

## **Artikel 1**

- (1) Artikel 2 der Verfassung, Absatz 1 wird neu gefasst:  
„Die Mitglieder des Landtags werden zu Beginn jeden Monats in allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen nach Parteien gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) In Artikel 2, Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Präsident der Republik Wetterberg“ durch das Wort „Ministerpräsident“ ersetzt.
- (3) In Artikel 2, Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Vertreter mindestens eines Landkreises“ „durch ein Mitglied“ ersetzt.“

## **Artikel 2**

In der Verfassung wird das Wort „Regierung“ gegen das Wort „Landesregierung“ und dessen Deklinationen ersetzt.

## **Artikel 3**

Hinter Artikel 2 der Verfassung wird ein neuer Artikel 2a eingefügt:

### **„Artikel 2a**

- (1) Der Landrat besteht aus jeweils einem Vertreter jeder Gemeinde, die ihn bestellt und abberuft.
- (2) Die Vorschriften über die Arbeitsweise und die Immunität der Abgeordneten des Landtags gelten entsprechend für den Landrat.“

## **Artikel 4**

Artikel 5 der Verfassung wird neu gefasst:

### **„Artikel 5**

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Landtag von der Regierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Landrat eingebracht.
- (2) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Ministerpräsidenten unverzüglich dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Landrats erforderlich ist, hat der Landrat binnen einer Woche über die Zustimmung Beschluss zu fassen. Die Frist darf aus wichtigen Gründen um einmalig bis zu zwei Wochen verlängert werden.

- (4) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Landrats nicht erforderlich ist, kann der Landrat gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz binnen drei Tagen Einspruch einlegen. Die Frist darf aus wichtigen Gründen um einmalig bis zu einer Woche verlängert werden.
- (5) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Mitglieder des Landrats beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags zurückgewiesen werden. Hat der Landrat den Einspruch mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so kann der Einspruch nicht zurückgewiesen werden.
- (6) Gesetze können auf Beschluss des Landtags, des Landrats oder der Landesregierung anstelle vom Landtag durch Volksentscheid beschlossen werden. Die Einspruchsmöglichkeit oder die Zustimmungspflicht des Landrats entfällt in diesem Fall. Das Nähere zur Durchführung der Volksentscheide regelt ein Gesetz.
- (7) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags und des Landrats oder einer Annahme durch Volksentscheid, der die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Vorschriften über einfachgesetzliche Volksentscheide gelten entsprechen.
- (8) Eine Änderung der Verfassung, durch welche die in Artikel 1 und 1a niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.
- (9) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und verkündet. Die Verkündung kann elektronisch erfolgen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Das Nähere zur Form und Verkündung regelt ein Gesetz.“

## **Artikel 5**

Hinter Artikel 5 der Verfassung wird ein neuer Artikel 5a eingefügt:

### **„Artikel 5a**

Gesetze, die den Gemeinden Pflichten oder Kosten auferlegen, bedürfen der Zustimmung des Landrats.“

## **Artikel 6**

Hinter Artikel 5a der Verfassung wird ein neuer Artikel 5b eingefügt:

### **„Artikel 5b**

- (1) Sollte der Landtag im Falle des Artikel 3, Absatz 4 nicht aufgelöst werden, kann die Landesregierung für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Landtag sie ablehnt, obwohl die Landesregierung sie als dringlich bezeichnet hat.
- (2) Lehnt der Landtag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder verabschiedet sie nicht innerhalb von einer Woche, gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Landrat ihm zustimmt.
- (3) Während der Amtszeit eines Ministerpräsidenten kann vom Gesetzgebungsnotstand nur für zwei Wochen nach der ersten Erklärung Gebrauch gemacht werden. Nach Ablauf der Frist ist eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstands in der gleichen Amtszeit nicht zulässig.
- (4) Der Gesetzgebungsnotstand ist beendet, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein von der Landesregierung als dringlich bezeichnetes Gesetz beschließt.
- (5) Die Verfassung und Gesetze zur Regelung des Näheren der Verfassung dürfen durch Gesetze, die nach diesem Artikel zustande gekommen sind, weder geändert noch teilweise oder vollständig außer Kraft oder Anwendung gesetzt werden.“

## **Artikel 7**

Artikel 7 der Verfassung wird neu gefasst:

### **„Artikel 7**

- (1) Das Eigentum der Republik Wetterberg wird im Rahmen des geltenden Rechts von der Regierung verwaltet. Dabei sind die Vorschriften des Privatrechts anzuwenden, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Republik Wetterberg darf Abgaben nur aufgrund eines Gesetzes erheben.
- (3) Die Gemeinden dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung und nur auf den Gebieten erheben, die durch Gesetz oder diese Verfassung festgelegt sind.
- (4) Ausgaben der Republik Wetterberg müssen durch Gesetz bewilligt werden.
- (5) Die Obergrenze der Kreditaufnahme wird durch Gesetz festgelegt.“

## **Artikel 8**

Artikel 7a der Verfassung wird neu gefasst:

### **„Artikel 7a**

- (1) Das Landesgebiet ist in Gemeinden unterteilt. Die Gemeinden stellen die unterer Ebene der Landesverwaltung dar und verwalten sich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.

- (2) Dem Gemeinde steht der Bürgermeister vor, der die Geschäfte der Gemeinde leitet.
- (3) Der Aufbau der Gemeinden muss den demokratischen Grundsätzen im Sinne dieser Verfassung entsprechen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.